

Tagungsbericht zu den 13. Deidesheimer Beratertagen

Die 13. Deidesheimer Beratertage fanden in diesem Jahr wieder live vom 12.-13. Mai statt, aus Sicherheitsgründen auf 25 Teilnehmer beschränkt. Wie in den Vorjahren hat Rechtsanwalt **Stefan Walter**, Regionalbeauftragter der Arge Erbrecht für den OLG Bezirk Zweibrücken, die Veranstaltung in fachlicher und überfachlicher Hinsicht perfekt organisiert und wieder erstklassige Referenten eingeladen.



Die Veranstaltung eröffnete **Prof. Dr. med. Dipl.-Chem. Tilman Wetterling**, Professor für Psychiatrie und Psychotherapie a.D. an der Charité, Berlin, einer der führenden Autoren zu Fragen der Testierunfähigkeit, mit einem 2-stündigen Vortrag zum Thema „Probleme bei der Beurteilung der Testierfähigkeit aus medizinischer Sicht“. Schnell wurde klar, dass eines der Hauptprobleme ist, dass Mediziner und Juristen unterschiedliche Sprachen sprechen. Anknüpfend an § 2229 Abs. 4 BGB (Störung der Geistestätigkeit etc.) führte der Referent aus, dass es sich bei einer Testierunfähigkeit um keine punktuelle Störung handelt, sondern psychiatrische und neurologische Störungen ineinandergreifen, da viele neurologische Erkrankungen auch zu Störungen der kognitiven und exekutiven Fähigkeiten führen. Er widersprach insoweit der Entscheidung des BayObLG vom 24.3.2005,¹ wonach ein Facharzt für Neurologie kein geeigneter Gutachter sei. Ausgangspunkt für eine Feststellung einer Testierunfähigkeit sind die in ICD 10 (international classification of diseases) der WHO aufgelisteten Symptome einer mittelschweren Demenz. Die ICD 10 wird im Jahr 2023 durch die ICD 11 abgelöst werden. Hinsichtlich des Problems, wann ein Wille frei ist, wies Professor Wetterling darauf hin, dass die Begriffe „Wille“, „Einsicht“, „Urteilsfähigkeit“ etc. psychopathologisch nicht definiert sind. Geht es, wie der BGH in seiner Entscheidung vom 5.12.1995² ausführt, um die Entscheidungsfähigkeit und die Umsetzung einer Entscheidung, müssten laut dem Referenten bei einem Erblasser folgende Fähigkeiten gegeben sein: a) Informationsaufnahme, b) Speichern von Informationen, c) Informationsverarbeitung (beurteilen, abwägen etc.), d) zwischen Alternativen entscheiden und e) die getroffene Entscheidung umsetzen. Nach einem Gutachten überprüft der Sachverständige anhand des vorgetragenen Sachverhalts, vorgelegter Beweise und Unterlagen, ob es an einem der vorgegenannten Punkte des Entscheidungsprozesses zu Störungen gekommen ist. Vorlie-

gende Informationen und Unterlagen sind vom Gutachter dabei darauf zu überprüfen, ob eine ressourcen-orientierte Sichtweise vorliegt, wie in Pflegeberichten, um die Krankenkassen nicht zu sehr zu belasten, oder ob es sich um defizit-orientierte Sichtweisen handelt, wenn Zeugen beschreiben, was ein Erblasser noch konnte oder nicht mehr konnte. Gleichwohl führte Wetterling aus, dass MDK-Gutachten für den Sachverständigen eine gute Erkenntnisquelle sind, da die Gutachter entsprechend ausgebildet sind. Es ist nur darauf zu achten, dass die Informationen, die den Aussagen über die geistigen Fähigkeiten des Untersuchten zugrunde liegen, von diesem stammen und nicht von Pflegepersonen oder Angehörigen. Dagegen hält Wetterling Ergebnisse gängiger Tests wie dem Mini Mental Test oder den Uhrentest für überbewertet, da sie keine Aussagen über Fähigkeiten zum Abwägen, Beurteilen und Entscheiden enthalten. Bei dem Uhrentest geht es hauptsächlich um visuelle Fähigkeiten, die aber zB durch eine Erkrankung der Augen eingeschränkt sein können und nicht aufgrund einer geistigen Störung. Für einen Sachverständigen sind Unterlagen über den Verlauf einer Erkrankung, die zur Testierunfähigkeit führen soll, erforderlich, wenn der Gutachter den Probanden nicht mehr selbst untersuchen kann, sondern die Begutachtung posthum erfolgt. Weitere Probleme stellen sich bei der Beurteilung eines Wahns, eines Delirs und bei affektiven Störungen (Apathie, Ambivalenz, Affektdominanz). Der Referent führte dem juristischen Publikum anschaulich vor Augen, dass eine Testierunfähigkeit nicht mittels einer Subsumtion unter die in ICD-10 bestimmten Kriterien festgestellt werden kann, sondern eine Vielzahl weiterer Aspekte bei einer seriösen Begutachtung zu betrachten sind. So sollten geeignete Gutachter sehr gute Kenntnisse in der Geronto-Neuropsychiatrie sowie gute Kenntnisse in Neuropsychologie und Psychopathologie besitzen.

Dass man Gutachter mit diesen Qualifikationen wie Stecknadeln im Heuhaufen suchen muss, ist für die Praxis ernüchternd.

Im Anschluss wurden von **RiOLG München Holger Krätzel** die „Probleme bei der Beurteilung der Testierfähigkeit aus rechtlicher Sicht“ dargestellt. Der Referent, der seit 2019 das materielle Recht und das Verfahrensrecht in „Firsching/Graf, Nachlassrecht“ bearbeitet, wies einleitend auf die Unterbesetzung der Gerichte und die Tatsache hin, dass die Stellen der Nachlassrichter in der Justiz nicht zu den beliebtesten gehören, was auf breite Zustimmung der Anwesenden traf. Darüberhinaus hob er die Schwierigkeiten der Gerichte

1 1Z BR 107/04, FamRZ 2006, 68.

2 XI ZR 70/95, NJW 1996, 918

hervor, auf geeignete Sachverständige zurückgreifen zu können, die bereit sind, Gutachten in einem angemessenen Zeitrahmen zu erstellen. Erfreulich kritisch räumte Krätzschel ein, dass der Senat aufgrund der Ausführungen seines Vorredners, wonach auch neurologische Störungen zu einer Testierunfähigkeit führen können und demgemäß auch Neurologen geeignete Sachverständige sind, seine bisherige Rechtsprechung,³ wonach ausschließlich Fachärzte für Psychiatrie eine Testierfähigkeit beurteilen können, überdenken wird.

Angesichts der sich aus der Unterbesetzung der Gerichte ergebenden Zeitnot heraus hob der Referent hervor, dass hinreichend konkrete Anhaltspunkte dargelegt und mit Beweisanregungen versehen werden müssen, um überhaupt zur Durchführung einer Beweisaufnahme zu gelangen.

Ein weiteres Augenmerk legte Krätzschel auf kostenrechtliche Fragen und sprach im Hinblick auf die Antragstellerhaftung nach § 22 GNotKG die Empfehlung aus, dem Nachlassgericht gegenüber frühzeitig deutlich zu machen, dass die Kosten eines Gutachtens abweichend von § 22 GNotKG verteilt werden.

Abgerundet wurde der Vortrag durch aktuelle Beispiele aus der Rechtsprechung, insbesondere die mutige Entscheidung des Landgerichts Heilbronn,⁴ das sich an eine Abgrenzung zwischen alterstypischen Erinnerungslücken und Vergesslichkeit zur krankheitsbedingten Testierunfähigkeit gewagt hat.

Im letzten Beitrag des Tages stellte **RiBGH Marion Harsdorf-Gebhardt** die „*Aktuelle höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zum Erbrecht*“ in gewohnt hoher Qualität und Präzision vor. Zu den Themen Testament, Testamentsvollstreckung, Pflichtteilsrecht, Nachlasspflegschaft, Verfahrensrechtliches, Grundbuchrechtliches und Sonstiges referierte Frau Harsdorf-Gebhardt 20 Entscheidungen unter Herausarbeitung der maßgeblichen Gesichtspunkte, die sämtlich in dem 108 Seiten starken Skript nachgearbeitet werden könnten. Allgemeine Ernüchterung – wie bei ihren Vorrednern – kam bei dem Vortrag nicht auf. An dieser Stelle zeigte sich der Unterschied zwischen einer Rechtsinstanz und einer Tatsacheninstanz. Frau Harsdorf-Gebhardt weiß jedoch, wie es in erbrechtlicher Hinsicht in den „Niederungen“ der Tatsacheninstanzen zugeht und berichtete von einer mehrtägigen Beweisaufnahme zur Frage der Testierunfähigkeit aus ihrer Zeit als Nachlassrichterin.

Bei der Abendveranstaltung im Deidesheimer Hof setzten die Referenten nach einem köstlichen Frühlingsmenü die Diskussion mit den anwesenden Teilnehmern mit dem Ziel einer besseren Kompatibilität der medizinischen und rechtlichen Seite der Testierunfähigkeit fort und entwickelten Ideen zu Maßnahmen für ein besseres gegenseitige Verständnis, wie fachübergreifende Ausbildungen.

Den Freitagvormittag eröffnete **RiOLG Holger Krätzschel** (München) mit seinem zweiten Vortrag „*Aktuelle Probleme im Pflichtteilsrecht*“. Schwerpunkte waren die Zulässigkeit der

Berufung bei Verurteilung zur Auskunft, insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit, die Berufungssumme von 600 EUR zu erreichen. Ferner stellte der Referent die Entscheidungen des OLG München⁵ und des BGH⁶ im Hinblick auf die Verjährung des Pflichtteils- und des Pflichtteilsergänzungsanspruchs detailliert vor sowie die Frage des Beginns der Anfechtung der Annahme der Erbschaft die Entscheidung des OLG Koblenz.⁷ Nachdem im Rahmen des Pflichtteilsrechts das Thema „notarielles Nachlassverzeichnis“ nicht fehlen darf, referierte Krätzschel ausführlich zu den Entscheidungen des BGH,⁸ des OLG Celle,⁹ des OLG Koblenz¹⁰ und des OLG Karlsruhe¹¹ und schloss seinen kompakten und äußerst praxisrelevanten Vortrag mit einer Entscheidung des OLG Braunschweig¹² zum Streitwert.

Ihre Komfortzone mussten die Teilnehmer für den Vortrag von **Prof. Dr. Robert Magnus** (Universität Bayreuth) zum Thema „*Internationales Erbrecht*“ verlassen, da dieses Thema bei den meisten Anwesenden die tägliche Praxis nicht dominiert. Mit einer strukturierten Aufbereitung und Darstellung ausgewählter Probleme anhand von Entscheidungen des EuGH¹³ sowie der Abgrenzung von Erbrecht und Vertragsrecht¹⁴ machte der Referent das internationale Erbrecht für die Zuhörer sehr anschaulich. Fragen der objektiven Anknüpfung (Art. 21 EuErbVO) wurden plastisch dargestellt, Fragen der subjektiven Anknüpfung (Art. 22 EuErbVO – Rechtswahl) an Beispielen ebenso veranschaulicht wie die Anknüpfung von letztwilligen Verfügungen (Art. 24–27 EuErbVO) anhand der Entscheidung des BGH NJW 2021, 1159, ebenso Fragen des Ordre public anhand der Entscheidung des OLG München, NJW-RR 2021, 138. Abschließend stellte der Vortragende die Wirkung des Europäischen Nachlasszeugnisses anhand der Entscheidung des EuGH NJW 2021, 2421 dar. Wie alle Referenten wurde auch Magnus mit viel Beifall verabschiedet.

Die nächsten Deidesheimer Beratertage werden am Donnerstag, den 11.5. und Freitag, den 12.5.2023 stattfinden.

RA'in Ursula Flechtner, FA'in ErbR, Nürnberg

3 Zuletzt OLG München Beschl. v. 14.1.2020 – 31 Wx 466/19, ErbR 2020, 256 mAnm *Cording*.

4 Beschl. v. 13.9.2021 – 3 S 5/21, BeckRS 2021, 25717.

5 Endurt. v. 22.11.2021 – 33 U 2768/2BeckRS 2021, 35407.

6 BGH Urt. v. 24.1.2019 – IX ZR 233/17, ErbR 2019, 294.

7 OLG Koblenz Hinweisbeschl. vom 24.11.2021 – 12 U 50/21, ErbR 2022, 249.

8 BGH Urt. v. 20.5.2020 – IV ZR 193/19, ErbR 2020, 555 mAnm *Fleischer/Horn*.

9 OLG Celle Urt. v. 29.10.2020 – 6 U 34/20, NJW-RR 2021, 73.

10 OLG Koblenz Beschl. v. 26.4.2021 – 12 W 145/21, ErbR 2021, 1081.

11 OLG Karlsruhe Beschl. v. 16.2.2021 – 9 W 58/20, ErbR 2021, 879 mAnm *Horn*.

12 OLG Braunschweig Beschl. v. 7.7.2021 – 3 W 30/21, ErbR 2021, 887.

13 EuGH Urt. v. 12.10.2017 – C-218/16, NJW 2017, 3757 = ErbR 2018, 84 mAnm *Kurth* (Vindikationslegat, Fall Kubicka); EuGH Urt. v. 21.6.2018 – C 20/17, NJW 2018, 1377 = ErbR 2018, 503 mAnm *Mankowski* (Qualifikation des § 1371 BGB, Fall Mahnkopf).

14 EuGH Urt. v. 9.9.2021 – C-277/20, UM, ZEV 2021, 717 = ErbR 2021, 1026.